

2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch

Aufgrund eines vermuteten Bekanntmachungsfehlers wird für den Bebauungsplan Nr. 30 A ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Ausschuss für Bauplanung hat in seiner Sitzung am 27.8.2014 beschlossen, den Entwurf zu ändern. Daher liegen der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 25.06.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ für das Gebiet östlich des Marktes und Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstückes Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstückes Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße sowie der geänderte Entwurf der Begründung in der Zeit vom 15.12.2014 bis zum 20.1.2015

im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht nochmals öffentlich aus: Montag u. Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.30 Uhr.

Durch den Bebauungsplan soll durch ordnende Festsetzungen eine städtebauliche Entwicklung unter Wahrung des charakteristischen Stadtbildes und Freihaltung der Uferbereiche des Kirchsees von Bebauung gewährleistet werden. In einer Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht. Es werden keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen erwartet.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schutzgutübergreifend: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bestand und Analysebestand (2012, geändert 2014)
- schutzgutübergreifend: Umweltbericht (2012, geändert 2014)
- schutzgutübergreifend: Landschaftsplan der Stadt Preetz von 2003 mit Aussagen zu einem Biotop und archäologischen Funden im Uferbereich
- Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Untersuchung über die naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Uferbereich des Kirchsees (2011)
- Schutzgut Mensch: Schalltechnische Untersuchung mit Aussagen zum Verkehrs-, Gewerbe- und Freizeitlärm (2011)
- Schutzgüter Boden und Wasser: Orientierende Bodenuntersuchung zu einer Altlastenverdachtsfläche auf dem Grundstück Kirchenstraße 3 aufgrund eines ehemaligen Gartenbaubetriebes (2012)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) sowie § 4 (2) BauGB liegen vor:

- Schutzgutübergreifend: Reduzierung des Uferschutzstreifens im südlichen Teil des Geltungsbereiches (Ev.-luth. Kirchengemeinde Preetz/ Ev.-luth. Kirchenkreis Plön Segeberg 12.6.2014 / 14.8.2014)
- Schutzgut Tiere: Zustimmung zum Erhalt des Wildtierheimes und Fortfall des uferbegleitenden Wanderweges (Naturschutzbund S.-H.12.6.14)
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Freihaltung von Bebauung im Uferbereich (Landesamt für Denkmalpflege, 23.7.2014)

Die folgende, während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB eingereichte umweltbezogene Stellungnahme liegt vor:

- Schutzgutübergreifend: Errichtung eines uferbegleitenden Wanderweges (privat, 18.8.2014)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen sowie die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Preetz (www.preetz.de) unter Aktuelles.

Preetz, am 2.12.2014

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

Bebauungsplan Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“

